

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.04.2024

„Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne für die Jahre 2024 und 2025; Finanzplanung 2023 bis 2027“

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 den Verfahrensstand zur Aufstellung der Haushalte 2024/2025 zur Kenntnis genommen und den Senator für Finanzen gebeten, auf Grundlage dieses Beschlusses die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2024/2025, die Haushaltsplanentwürfe 2024/2025 sowie die Finanzplanung 2023-2027 einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung zu erstellen und diese – zusammen mit den entsprechenden Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) sowie Stadtbürgerschaft – dem Senat für die Sitzung am 02.04.2024 zur Beschlussfassung sowie Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) sowie an die Stadtbürgerschaft vorzulegen.

Im Zuge der Senatsbefassung am 05.03.2024 wurde der Senator für Finanzen zudem gebeten, über eventuelle noch erforderliche Anpassungsnotwendigkeiten resultierend aus der seinerzeit noch andauernden detaillierten Überprüfung der Eckwertanalysen im Rahmen der vorgesehenen Befassung zur Einbringung seiner Mitteilungen zu den Haushaltsplanentwürfen 2024/2025 an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und an die Stadtbürgerschaft zu berichten.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen legt die anliegenden Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft vor. Diesen Mitteilungen sind die Entwürfe der nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen getrennten bzw. unterteilten

- Haushaltsgesetze 2024/2025,
- Produktgruppenhaushalte,
- kameralen Haushaltspläne und Stellenpläne (einschließlich der Sonderhaushalte und der Haushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse),
- produktgruppeninternen Stellenpläne,
- maßnahmenbezogenen Investitionspläne und
- Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts.

beigefügt.

Mit Ausnahme der Wirtschaftspläne der Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadt) sind alle Wirtschaftspläne von den jeweils zuständigen Sondervermögensausschüssen, Betriebsausschüssen und Stiftungs- bzw. Verwaltungsräten beschlossen worden. Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadt) und der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge (AVV) liegen im Entwurf vor. Sie sollen dem Haushalts- und Finanzausschuss jeweils in seiner Eigenschaft als zuständiger Sondervermögensausschuss zur Beschlussfassung – gemeinsam mit den Haushaltsentwürfen – vorgelegt werden.

Zudem wird eine Übersicht der Ergebnisse der Deputationsberatungen zu den Anträgen der Beiräte bzw. der Ortsämter zu den Haushaltsentwürfen 2024/2025 einschließlich der Stellungnahmen der Fachressorts gemäß § 32 i.V.m. § 8 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) vorgelegt.

Darüber hinaus wird der Finanzplan 2023 bis 2027 für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vorgelegt. Der Finanzplan umfasst den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens. Er wird zentral vom Senator für Finanzen aufgestellt und gemeinsam mit den Entwürfen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne eingebracht. Es handelt sich hierbei um ein zentrales Planungsinstrument und gesamtwirtschaftliches Steuerungsinstrument des Senats ohne formalrechtliche Bindungswirkung. Er bildet jedoch zugleich in der Regel die Ausgangsbasis für das nachfolgende Haushaltsaufstellungsverfahren.

Eine besondere Rolle im Rahmen der Finanzplanung kommt der Entwicklung der Investitionen und der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung zu. Investitionen sind von zentraler Bedeutung für die Haushaltswirtschaft und die Gesamtsteuerung der Haushalte.

Vorgenommene Anpassungsnotwendigkeiten aus der weitergehenden Prüfung der Eckwertanalysen (Restanten):

Im Rahmen der Fortsetzung der detaillierten Prüfung der Eckwertanalysen haben sich noch folgende Anpassungsbedarfe ergeben:

Im Produktplan 07 Inneres im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde wurden notwendige Änderungen bei der Aufbereitung der Haushaltsplanentwürfe noch entsprechend berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um technische Anpassungen (Kleinbeträge) im Hinblick auf den Abgleich von refinanzierten Personalstellen.

Weitere Anpassungen waren erforderlich in dem Produktplan 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft und im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen. Im Produktplan 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft ist eine Verrechnung mit Bremerhaven versehentlich doppelt veranschlagt worden auf der 0620.98516-3 „An BRHV, Personalkosten Abfallbegleitscheingebühr“ und auf der 0601.98516-0 „An BRHV, Personalkosten Abfallbegleitscheingebühr“ jeweils in Höhe von 30 T€ für die Jahre 2024-2027. Die 0620.98516-3 „An BRHV, Personalkosten Abfallbegleitscheingebühr“ wurde in diesem Zuge um 30 T€

abgesenkt auf 0 €. Im Gegenzug werden auf der 0601.51801-5 „Mieten und Pachten für Grundstücke“ um 30 T€ angehoben auf 1.996.180 € (2024), 1.996.530 € (2025), 2.626.390 € (2026) und 2.285.540 € (2027).

Im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sind zur Synchronisation einzelner Eckwertverlagerungen im Bereich der Personalausgaben Anschlagsänderungen (in der Regel Kleinbeträge) vorgenommen worden. Diese betrafen ausschließlich den Haushalt der Stadtgemeinde.

Eine Absenkung der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 179,7 Mio. € in den Jahren 2025 bis 2028 ist aufgrund fehlender Veranschlagungsreife im Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erfolgt.

Für den Produktplan 21 Kinder und Bildung wurden im Anschluss an die Befassung der Fachdeputationen noch Änderungen bei den Kennzahlen im Produktgruppenhaushalt vorgenommen. Hierbei wurden Kennzahlen, welche zur Messung der Zielerreichung nicht geeignet waren, entfernt. Bei den verbliebenen Kennzahlen des Produktplan 21 sind noch Buchungen von Planwerten erforderlich.

Haushaltstechnische Darstellung bei den Einnahmen aus Verwarnungen und Bußgeldern beim Ordnungsamt und bei der Polizei Bremen (Produktplan 07 Inneres):

Der Senat hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 den Senator für Inneres bezüglich der haushaltstechnischen Darstellung zur Vereinnahmung von Buß- und Verwarngeldern beim Ordnungsamt und der Polizei Bremen um eine tiefergehende Prüfung der Möglichkeiten einer direkten Vereinnahmung im jeweiligen Haushalt gebeten. Insbesondere die Alternative, welche eine Darstellung über Verrechnungen/Erstattungen zwischen Stadt und Land sowie eine von vorneherein nach Land-Stadt voneinander getrennte Vereinnahmung von Verwarn- und Bußgeldern sollte vom Senator für Inneres betrachtet werden. Hierzu sollte die „technische Machbarkeit dieser Lösung“ geprüft werden. Eine Prüfung ist derzeit noch nicht abschließend erfolgt, so dass es in Anbetracht der Terminplanung des Haushaltsaufstellungsverfahrens ausnahmsweise bei der bisherigen Veranschlagungspraxis verbleibt.

Der Senator für Finanzen bittet den Senator für Inneres, ihm rechtzeitig im Vorfeld des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026/2027 über die Einzelheiten dieser Darstellungsweise sowie die dazu notwendigen Umsetzungsschritte einschließlich konkreter Zeitplanung zu berichten.

Haushaltstechnische Verlagerung der Landeszentrale für Politische Bildung

Der Senat hat am 05.03.2024 mit der Geschäftsverteilung des Senats beschlossen, dass die Landeszentrale für politische Bildung dem Geschäftsbereich des Senators für Kultur zugordnet wird. Die Verlagerung der Haushaltsstellen vom Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ zum Produktplan 22 „Kultur“ ist noch vorzunehmen.

Zu den Inhalten:

Den anliegenden Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft kann u.a. die Entwicklung der konsumtiven Ausgaben im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde entnommen werden.

Im Haushalt des Landes beträgt der Anstieg zwischen Anschlag 2023 (ohne Berücksichtigung der notlagenfinanzierten Produktplänen 95 Bremen-Fonds und 99 Ukraine/Klima/Energie) und dem Ansatz 2024 166 Mio. €. Bei dem Ansatz 2025 gegenüber dem Anschlag 2023 ist ein Aufwuchs von 218 Mio. € zu konstatieren.

Im Haushalt der Stadtgemeinde beläuft sich die Steigerung des Ansatzes 2024 (ohne Berücksichtigung der notlagenfinanzierten Produktplänen 95 Bremen-Fonds und 99 Ukraine/Klima/Energie) gegenüber dem Anschlag 2023 auf 197 Mio. €. Der Aufwuchs beim Ansatz 2025 gegenüber dem Anschlag 2023 beträgt rund 270 Mio. €.

Die dargestellte Entwicklung unterstreicht mit Blick auf die nächste Haushaltsaufstellung 2026/2027 die Notwendigkeit zur Ergreifung von weiteren Einnahmegenerierungen sowie struktureller Ausgabenreduzierungen.

Weiterer Umgang mit etwaigen Notlagenfinanzierungen über 2023 hinaus

Der Senat prüft aktuell im Rahmen des Weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024/2025 den Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen. Sofern die Anzeichen für ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation weiter vorliegen und sich verfestigen, wird der Senat das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jährlich festzustellende Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation auch für diesen Haushaltsentwurf 2024 prüfen und weiterverfolgen.

Dazugehörige Konkretisierungen befinden sich derzeit noch in der Erörterung und Klärung und sollen – ausgehend von der derzeitigen Einschätzung - im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren voraussichtlich als Ergänzungen zu den hiermit vorgelegten Mitteilungen des Senats noch nachträglich eingesteuert werden (voraussichtlich im Mai 2024).

Anpassung der Tilgungspläne für die in den Jahren 2021 und 2022 aufgenommenen Notlagenkredite im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wurden Corona-bedingt Kredite nach Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Brem LV im Haushalt des Landes sowie der Stadtgemeinde Bremen aufgenommen (Bremen-Fonds). Die ursprünglich mit den Haushaltsgesetzen der Freien Hansestadt Bremen Land und Stadt für die Haushaltsjahre 2021 respektive 2022 beschlossenen Tilgungspläne sehen für die aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Notlagenkredite eine Tilgung beginnend im Jahr 2024 vor. Allerdings ergeben sich auch für das Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich noch Finanzbedarfe aufgrund von Krisenentwicklungen, deren Auswirkungen nach wie vor spürbar sind. Die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde sind weiterhin stark belastet. Eine etwaige Gleichzeitigkeit von Krisenbelastungen und Tilgungsleistungen soll mit der Verschiebung des Tilgungsbeginns der Notlagenkredite aus 2021 und 2022 einheitlich auf 2028 vermieden werden.

Die bremische LHO verlangt in § 18 c Satz 4 einen Änderungsbeschluss nach Maßgabe des Artikels 131a Absatz 3 Satz 1 und 2 der Landesverfassung für andere als in §18 c Satz 2 und 3 LHO genannte Anpassungen des Tilgungsplans. Die Tilgungspläne nach § 16 Absatz 2 bzw. 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für

das Haushaltsjahr 2021 und 2022 werden gemäß § 18 c Satz 5 LHO angepasst. Die in den Haushalten für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 BremLV aufgenommenen Kredite werden beginnend im Haushaltsjahr 2028 zurückgeführt. Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschritten hat, ist nach Maßgabe des als Anlage zu den Mitteilungen beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2028, über den Zeitraum von dreißig Jahren zu tilgen.

Die geänderten Tilgungszeiträume und Tilgungsbeträge sind bereits in der hiermit vorgelegten Finanzplanung 2023 bis 2027 entsprechend berücksichtigt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die vorgelegten Unterlagen basieren auf den Beschlüssen des Senats zu den Eckwerten vom 26.09.2023, den Beschlüssen des Senats vom 09.01.2024 zu den Ergebnissen der Revisionsphase sowie den Beschlüssen des Senats zu den Ergebnissen der Beratungen in den Fachdeputationen/Fachausschüssen sowie Restanten im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 vom 05.03.2024.

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderspezifischen Auswirkungen. Die Ressorts waren angehalten, im Rahmen ihrer Haushaltsentwürfe sowie bei der Festlegung von strategischen Zielen und Kennzahlen des Produktgruppenhaushalts sowie bei den damit verbundenen Änderungen, die Aspekte einer gleichstellungsorientierten Steuerung einzubeziehen (Gender Budgeting).

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft ist eingeleitet.

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2024/2025 wurden dem Rechnungshof gemäß § 102 Absatz 1 Ziffer 1 der LHO im Vorfeld dieser Senatsberatung zur Kenntnis übermittelt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Anpassung der Tilgungsregelung aufgrund der notlagenfinanzierten Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie zu.

2. Der Senat beschließt die beigefügte Mitteilung des Senats zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2024/2025 sowie zur Finanzplanung 2023 bis 2027 einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung und deren unverzügliche Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag).
3. Der Senat beschließt die beigefügte Mitteilung des Senats zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2024/2025 sowie zur Finanzplanung 2023 bis 2027 einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung und deren unverzügliche Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft.
4. Der Senat bittet den Senator für Inneres bezüglich der haushaltstechnischen Darstellung zur Vereinnahmung von Buß- und Verwargeldern beim Ordnungsamt und der Polizei Bremen die tiefergehende Prüfung der Möglichkeiten einer direkten Vereinnahmung im jeweiligen Haushalt bis September 2025 vorzunehmen und über die Einzelheiten dieser Darstellungsweise sowie die dazu notwendigen Umsetzungsschritte einschließlich konkreter Zeitplanung zu berichten.
5. Der Senat bittet den Senator für Kultur und die Senatorin für Kinder und Bildung bezüglich der haushaltstechnischen Umsetzung der Verlagerung der Zentrale für politische Bildung um Prüfung und Umsetzung bis zu den Haushaltsberatungen im Haushalts- und Finanzausschuss.